

Hinweise zum Datenschutz

Stand: Februar 2011

I. Allgemeine Erläuterungen zum Datenschutz

Änderungen im Datenschutzgesetz sind zum 01.09.2009 in Kraft getreten und beinhalten u.a. Regelungen, die Auswirkungen auf das Fundraising bzw. auf die Datenerhebung und Verarbeitung von Mitgliedern, Spendern, Paten und Interessenten haben.

Bei Werbemaßnahmen gelten für Daten, die bis zum 31.08.2009 erhoben und gespeichert worden sind, bis zum 31.08.2012 die bisherigen Regelungen; für alle ab dem 01.09.2009 erhobenen Daten die Neuregelungen.

Prinzipiell ist bei der Erhebung personenbezogener Daten zu beachten, dass die Zwecke, für die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen sind. Soweit die Datenverarbeitung nicht bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen zulässig ist, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

Gleiches gilt, wenn die erhobenen Daten zu anderen Zwecken, als bei der Erhebung festgelegt, genutzt werden sollen.

1. Berücksichtigung bei Abschluss einer Mitgliedschaft

Hierbei werden im Mitgliederservice der Bundesgeschäftsstelle in Berlin die Daten des Neumitglieds zum Zwecke der Mitgliedschaft gespeichert und verwendet. Es besteht dem Mitglied gegenüber eine Nachweispflicht, wann und woher die verantwortliche Stelle seine personenbezogenen Daten erhalten hat. Jeder Aufnahmeantrag wird daher vom Mitgliederservice der Bundesgeschäftsstelle für 10 Jahre aufbewahrt.

Bei der Erhebung von Mitglieder Daten ist die u.g. Formulierung auf allen Antragsformularen ab sofort (spätestens jedoch beim Nachdruck) zu berücksichtigen, damit diese auch nachträglich mit Informationen oder Spendenaufrufen angeschrieben werden können. Desweiteren ist der Betroffene bei der Erhebung seiner Daten über die verantwortliche Stelle (in unserem Fall der NABU) sowie über sein Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Neuer Zusatz auf Mitgliedsanträgen:



Der NABU erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für Vereinszwecke. Dabei werden Ihre Daten – ggf. durch Beauftragte – auch für NABU-eigene Informations- und Werbezwecke verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an service@NABU.de widersprochen werden.

2. Berücksichtigung bei der Ansprache von NICHT-Mitgliedern

Von einer Ansprache von Nicht-Mitgliedern per E-Mail oder per Telefon, ohne entsprechende vorliegende Einwilligung der Betroffenen, ist dringend abzuraten!

Auch muss bei jeder weiteren Ansprache per Post erneut auf das Werbewiderspruchsrecht hingewiesen werden. Ein Versäumnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



Auf postalischen Info- und Spendenbriefen muss ein Hinweis stehen, wie man diese Schreiben abbestellen kann (per Brief, E-Mail und Telefon).

II. Datenschutz innerhalb des NABU

1. Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten:

Jede selbstständige Organisation hat eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen, sobald dauerhaft mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Eine „automatisierte Verarbeitung“ liegt vor, wenn personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beschäftigten zentral oder dezentral (z.B. in einer Außenstelle) ihrer Tätigkeit nachgehen. Entscheidend ist, dass ein und dieselbe verantwortliche Stelle zuständig ist.

2. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter der NABU-Gliederungen:

Alle Hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die mit der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten arbeiten, müssen über die Regelungen zum Datenschutz informiert werden und sich zu deren Einhaltung durch die Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung verpflichten. Ggf. sind Zugangsberechtigungen neu zu regeln und festzulegen (siehe Mustervorlage).

3. Ehrenamtliche/Aktive der NABU-Gliederungen:

Wir empfehlen, dass auch Ehrenamtliche auf den Datenschutz verpflichtet werden. Um die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten bzw. den Betroffenen grundsätzliche Vorschriften zur Kenntnis zu bringen, eignet sich eine entsprechende Verpflichtungserklärung. Eine Mustervorlage finden Sie im NABU-Verbandsnetz. Die unterschriebenen Erklärungen können beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle der Gliederung aufbewahrt werden.

4. Austausch von personenbezogenen Daten zwischen NABU-Gliederungen:

Der elektronische Austausch von personenbezogenen Daten, wie z.B. Mitgliederlisten etc., hat ausschließlich über gesicherte bzw. verschlüsselte Kanäle zu erfolgen (z.B. passwortgeschützte ZIP-Ordner).



Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie im NABU-Verbandsnetz unter:

www.verbandsnetz.nabu.de

(Rubrik: Verbandsarbeit&Vereinsführung, Datenschutz)